

# ZH\_OBERGERICHT UE190041 vom 27. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE190041](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190041)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE190041 du 27 décembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT UE190041 del 27 dicembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die A. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) liess mit Schreiben vom

### E. 5

Infolge Neukonstituierung der Kammer ergeht dieser Beschluss in teilweise anderer Besetzung als den Parteien angekündigt (vgl. Urk. 7).

#### E. 5.1

In Bezug auf die Vorwürfe vom 28. Juli 2018 begründete die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen damit, dass die Aussage des Beschwerdegegners 1, wonach die Beschwerdeführerin Wucher betreibe, nicht als ehrverletzend gewertet werden könne. Er habe damit offensichtlich nur zum Ausdruck bringen wollen, dass die Rechnung seiner Ansicht nach überrissen sei. Anhaltspunkte dafür, dass er der Beschwerdeführerin Wucher im Sinne des Strafgesetzbuches habe zur Last legen wollen, lägen nicht vor (Urk. 4 S. 2)

#### E. 5.2

Dem hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen, dass die Staatsanwaltschaft ohne nähere Überprüfung des Sachverhalts das Resultat der Strafuntersuchung bereits vorwegnehme. Zudem müsse gestützt auf den Gesamtkontext davon ausgegangen werden, der Beschwerdegegner 1 habe mit der fraglichen Äusserung zum Ausdruck bringen wollen, dass die Ärzte die Abhängigkeit oder Unerfahrenheit von Patienten ausnützten, um in ihre eigene Tasche zu wirtschaften. Ehrverletzend sei abgesehen davon nicht nur der Vorwurf einer strafbaren Handlung, sondern auch derjenige eines unehrenhaften Verhaltens. Solches werfe der Beschwerdegegner 1 ihr vorliegend vor, zumal er ihr mit unnötig verletzender Formulierung Unehrlichkeit bei der Rechnungsstellung zur Last lege (Urk. 3 S. 4 f. und Urk. 17 S. 3).

- 13 -

#### E. 5.3

Juristischen Personen steht nach geltender Lehre und Rechtsprechung zumindest in jenen Fällen, in welchen die inkriminierte Äusserung gegenüber Dritten getätigt wurde und so die äussere Geltung der Persönlichkeit tangiert wird, die strafrechtlich geschützte Ehre zu (BGE 108 IV 21 E. 2; RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 40 zu Vor Art. 173 StGB). Fraglich bleibt indes, ob eine juristische Person auch Opfer einer Beschimpfung sein kann, die nur ihr gegenüber erhoben wurde. Hierzu führte das Bundesgericht im Jahr 1988 in BGE 114 IV 14 E. 2b im Zusammenhang mit der Aktivlegitimation einer Kollektivgesellschaft Folgendes aus: " Der vorliegende Fall zeigt, dass die Beschränkung des Beschimpfungstatbestandes auf eine Verletzung des

subjektiven Ehrgefühls fragwürdig ist, wenn der Verletzte eine juristische Person oder eine Kollektivgesellschaft darstellt, da der Begriff des subjektiven Ehrgefühls auf die natürliche Person zugeschnitten ist. In den zitierten Entscheiden sollte mit dem Hinweis auf das subjektive Ehrgefühl jedoch nur zum Ausdruck gebracht werden, worin der Unterschied besteht zwischen ehrverletzenden Äusserungen gegenüber dem Verletzten selbst und solchen, die auch gegenüber Dritten erhoben werden. Dass ehrverletzende Äusserungen jedenfalls gegenüber kleineren Kollektiv- oder Familienaktiengesellschaften ebenso strafwürdig sind, wie wenn sie gegenüber einer natürlichen Person gemacht werden, kann nicht in Abrede gestellt werden." Diese Auffassung stösst in der Lehre auf Kritik, da eine juristische Person keine Gefühle und damit auch kein Ehrgefühl haben kann (vgl. RIKLIN, in: Basler Kom- mentar, a.a.O.).

#### **E. 5.4**

Adressat und Empfänger des E-Mails des Beschwerdegegners 1 vom 28. Juli 2018 war einzig die Beschwerdeführerin (Urk. 15/1 S. 2 und Urk. 15/7). Bei ihr handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR, welche gemäss dem Zentralen Firmenindex Zefix über eine Zweigniederlassung in Zürich verfügt. Soweit ersichtlich, hat das Bundesgericht eine Sachlage wie diese bisher noch nicht entschieden. Die vorliegend zu beurteilende Konstellation unterscheidet sich wesentlich von jener, welche BGE 114 IV 14 zugrunde lag. So liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine kleinere Familienaktiengesellschaft handelt. Vielmehr spricht der Umstand, wonach sie über eine Zweigniederlassung verfügt, für eine gewisse Grösse der Gesellschaft. Mit der grundsätzlichen Kritik in der Lehre am vorerwähnten Bundesgerichtsurteil können der Beschwerdeführerin deshalb keine Gefühle und damit kein Ehrgefühl zugesprochen werden. Eine solche juristische Person kann nach dem Dargelegten nicht Trägerin des durch die Beschimpfung geschützten Rechtsguts sein, wenn die Beschimpfung nur ihr gegenüber geäussert wurde (vgl. hierzu auch den Beschluss der hiesigen Kammer UE150310 vom 18. Mai 2016 E. 3.3 f., publiziert in Entscheidungssammlung der Gerichte Zürich, [www.gerichte-zh.ch/entscheide](http://www.gerichte-zh.ch/entscheide)).

#### **E. 5.5**

Damit scheidet eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 wegen Art. 177 StGB von vornherein aus. Die Staatsanwaltschaft hat damit im Ergebnis die Strafuntersuchung in dieser Sache zu Recht nicht an Hand genommen. Bei dieser Ausgangslage und unter Hinweis auf Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO ist daher auf die materiellen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6**

Vorwurf der (versuchten) Nötigung bzw. Erpressung vom 28. Juli 2018

##### **E. 6.1**

Die Staatsanwaltschaft begründete in Bezug auf den Vorwurf der (versuchten) Nötigung bzw. Erpressung vom 28. Juli 2018 die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, dass die Aussage des Beschwerdegegners 1, wonach er die Beschwerdeführerin belangen sowie "publizieren" werde, aus strafrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei. So sei insbesondere gänzlich unklar, was der Beschwerdegegner 1 mit "publizieren" gemeint habe, weshalb dies nicht als Grundlage für einen Nötigungsvorwurf

dienen könne (vgl. Urk. 4 S. 2).

### **E. 6.2**

Dem hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen, dass völlig klar sei, was der Beschwerdegegner 1 mit "publizieren" meine. Nach Treu und Glauben habe sie davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdegegner 1 sie öffentlich an den Pranger stellen und behaupten werde, dass sie überrissene Rechnungen stelle, wenn sie die angeblich überhöhte Rechnung nicht zurückziehe. Durch ein solches Vorgehen des Beschwerdegegners 1 hätte sie die Verbreitung

- 15 - eines schlechten Rufs und den Verlust von Aufträgen zu befürchten, was zur Begründung des Nötigungsvorwurfs genüge (vgl. Urk. 3 S. 5). In Bezug auf den Vorwurf, wonach ihr der Beschwerdegegner 1 gedroht habe, sie zu belangen, liess die Beschwerdeführerin die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung nicht anfechten (vgl. Urk. 3 S. 5). Darauf ist folglich nicht weiter einzugehen.

### **E. 6.3**

Der Straftatbestand der Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter in Bereicherungsabsicht handelt. Als unrechtmässig hat die Bereicherung dann zu gelten, wenn sie im Widerspruch zu einer oder mehreren Rechtsnormen steht. Die Absicht unrechtmässiger Bereicherung fehlt unter anderem dann, wenn der Täter der Auffassung ist, einen entsprechenden Anspruch darauf zu haben (vgl. DONATSCH, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 19. Aufl. 2013, N 10 f. zu Art. 137 StGB).

### **E. 6.4**

Wie den E-Mails des Beschwerdegegners 1 vom 24. Mai 2018 und vom 28. Juli 2018 (vgl. Urk. 15/4 und Urk. 15/7) zweifellos zu entnehmen ist, ist er der Ansicht, dass die Höhe der gegenständlichen Arztrechnung ungerechtfertigt sei, er mithin auf eine entsprechende Reduktion einen Anspruch habe. Bei dieser Sachlage hat der Beschwerdegegner 1 somit nicht in Bereicherungsabsicht gehandelt. Er hat den Straftatbestand der Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB somit bereits in subjektiver Hinsicht eindeutig nicht erfüllt. Die Staatsanwaltschaft hat diesbezüglich im Ergebnis daher zu Recht eine Strafuntersuchung nicht an Hand genommen.

### **E. 6.5**

Beim Nötigungsmittel der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung oder -betätigung zu beschränken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_979/2018 vom 21. März 2019 E. 1.2.2 m. H.).

- 16 - Die Rechtswidrigkeit einer Nötigung muss positiv begründet werden. Die Nötigung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts

6B\_979/2018 vom 21. März 2019 E. 1.2.3 m. H.). Soweit zwischen Mittel und Zweck ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang bejaht werden kann, muss nicht geklärt werden, ob die durchzusetzen- de Forderung liquid ist oder nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_677/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.4).

#### **E. 6.6**

Der Beschwerdegegner 1 hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht in Abrede gestellt, mit "publizieren" den Gang an die Medien gemeint zu haben. Vielmehr führte er aus, dass das von der Beschwerdeführerin "gebotene Trauerspiel" tatsächlich noch zu lesen sein werde (vgl. Urk. 12 S. 2). Eine solche Ankündigung kann durchaus eine Androhung eines ernstlichen Nachteils im Sinne von Art. 181 StGB darstellen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner 1 offenbar über eine mediale Plattform die Höhe der beanstandeten Arztrechnung thematisieren möchte, wovon auch die Beschwerdeführerin auszugehen scheint (vgl. Urk. 3 S. 5). Zwischen der Ankündigung des Beschwerdegegners 1, in dieser Sache an die Medien zu gelangen, und seiner Forderung um Reduzierung der Arztrechnung, ist somit ein Sachzusammenhang gegeben; es besteht mithin zwischen Mittel und Zweck eine unmittelbare sachliche Beziehung. Es kann somit dahingestellt bleiben, ob seine Forderung um Reduzierung der Arztkosten liquid ist oder nicht. Mangels Rechtswidrigkeit fällt eine allfällige versuchte Nötigung des Beschwerdegegners 1 somit ausser Betracht.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung betreffend die mit Strafanzeige vom 5. September 2018 geltend gemachten Vorwürfe zu Recht nicht an Hand genommen hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

- 17 - IV. 1. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat und dieser Mangel im Beschwerdeverfahren geheilt wurde, ist – wie bereits ausgeführt – bei der Festsetzung der Höhe der Kosten zu berücksichtigen, was durch eine angemessene Reduktion geschehen kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_1/2015 vom 25. März 2015 E. 4 und 1C\_41/2014 vom 24. Juli 2014 E. 7.3). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts wäre die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Die Beschwerdeführerin hat vorliegend in Bezug auf zwei geltend gemachte Sachverhaltskomplexe insgesamt sieben Straftatbestände beanzeigen lassen. Die Staatsanwaltschaft hat sich in der angefochtenen Verfügung nur zu fünf von diesen konkret geäussert. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten aufgrund der Gehörsverletzung auf Fr. 1'300.– zu reduzieren. Die Gerichtskosten sind aus der geleisteten Kautions zu beziehen. Im Mehrbetrag ist die Kautions – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Infolge Unterliegens ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen. 2. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegner 1 hat im vorliegenden Verfahren lediglich eine kurze Eingabe eingereicht, in welcher er sich vor allem zur beanstandeten Arztrechnung äusserte (vgl. Urk. 12). Ein wesentlicher entschädigungspflichtiger Aufwand ist daher nicht ersichtlich und wurde vom Beschwerdegegner 1 auch nicht geltend gemacht. Ihm ist daher keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.